

Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen*

vom 16. August 2007 (Stand 1. Januar 2015)

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 6 und 14 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006^{1*}

als Gebührentarif:²

I. Grundsätze

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (im Folgenden: PHSG) regelt die Erhebung:*

- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen;
- b) von Administrativ-, Benützung- und übrigen Gebühren.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Hochschulrat setzt die Gebühren fest.

² Die Regierung genehmigt den Gebührentarif.

Art. 3 Gebührenreglement

¹ Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang³ zu diesem Erlass als Gebührenreglement geregelt.

1 sGS 216.0.

2 Von der Regierung genehmigt am 18. September 2007; im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Oktober 2007, ABl 2007, 2821 ff.; in Vollzug ab 1. September 2007.

3 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, Notkerstrasse 27, 9000 St.Gallen.

II. Zulassungsgebühren (2.)

Art. 4 *Anmeldegebühr*

¹ Bei der Anmeldung für die Zulassung an die PHSG wird eine Gebühr erhoben. Diese wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet.

Art. 5 *Immatrikulationsgebühr*

¹ Die Immatrikulation an der PHSG erfolgt gegen Gebühr. Bei Nichtantritt des Studiums erfolgt keine Rückerstattung.

III. Studiengebühren (3.)

Art. 6 *Semestergebühren*

¹ Die Studiengebühren werden von den immatrikulierten Studierenden der PHSG semesterweise erhoben.

² Bei Nichtantritt des Studiums oder Studienabbruch innerhalb von 14 Tagen seit Semesterbeginn werden die Semestergebühren zurückerstattet.

Art. 7 *Lehrveranstaltungsgebühren* *a) für Gasthörerinnen und Gasthörer*

¹ Die Lehrveranstaltungsgebühren werden von Gasthörerinnen und -hörern der PHSG semesterweise erhoben.

Art. 8 *b) für Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen*

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Gebühr.

IV. Prüfungsgebühren (4.)

Art. 9* ...

Art. 10 *Zwischenprüfung und Studienabschluss**

¹ Es wird eine Gebühr für die Zwischenprüfung und eine Gebühr für den Studienabschluss erhoben.*

² Die einzelnen Modulabschlüsse für immatrikulierte Studierende sowie die Korrektur der Semester- und Diplomarbeiten sind gebührenfrei.

*Art. 11 Wiederholung der Zwischenprüfung**

¹ Muss die Zwischenprüfung wiederholt werden, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.*

Art. 12 Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

¹ Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

V. Gebühren für besondere Leistungen

(5.)

Art. 13 Administrativ-und Benützungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die PHSG sind in einem separaten Tarif festgelegt.

² Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der PHSG sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Verwaltungsdirektion festgelegt.

Art. 14 Gebührenrahmen

¹ Im Gebührenreglement wird der Rahmen für die Entscheid- und Rekursgebühren festgelegt.

VI. Gebührenerlass

(6.)

*Art. 15 Studiengebühren
a) Befreiung oder Erlass*

¹ Der Rektor kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Art. 16 b) Studierende eines Studienaustauschs

¹ Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der PHSG studieren, haben keine Studiengebühren zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 17 Nichtanwendung bisherigen Rechts

¹ Der Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule vom 6. Juli 1976⁴ wird nicht mehr angewendet.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 7. März 2003⁵ wird aufgehoben.

Art. 19 Vollzug

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch die Regierung ab 1. September 2007 angewendet.

4 sGS 215.15.

5 nGS 38–71 (sGS 216.13).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42-111	16.08.2007	01.09.2007
Erlasstitel	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Ingress	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 1, Abs. 1	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 9	aufgehoben	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 10	Artikeltitel ge- ändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 10, Abs. 1	geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 11, Abs. 1	geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.08.2007	01.09.2007	Erlass	Grunderlass	42-111
18.06.2014	01.09.2014	Art. 10	Artikeltitel ge- ändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 10, Abs. 1	geändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 11, Abs. 1	geändert	2014-063
24.06.2015	01.01.2015	Erlasstitel	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Ingress	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Art. 1, Abs. 1	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Art. 9	aufgehoben	2015-066